

2394 077

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZR 158/75

in der Entschädigungsache

Dr. Harald H [REDACTED],
L [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Anfechtungsrecht des Klägers (Art. III Nr. 3 BEG-Schluss) zum Zwecke erstmaliger oder erneuter Rentenwahl (Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-Schluss) verneint hat, stimmen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein und werfen auch keine grundsätzliche Rechtsfrage auf.

Die Einwände der Beschwerde sind unbegründet.

Bei der Prüfung, ob der Kläger entsprechend §§ 82, 75 Abs. 2 BEG a.F. zur Zeit des Vergleichs als Arzt in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben seines Aufnahmelandes Argentinien eingegliedert war, geht das Berufungsgericht vom Durchschnittseinkommen der Ärzte im Alter des Klägers aus, die in Argen-

- 3 -

tinien eine normale berufliche Entwicklung durchlaufen haben und nicht benachteiligt waren. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und entspricht den in BGH RzW 1972, 230 und 476 Nr. 33 wiedergegebenen Grundsätzen. Deshalb kann keine Rede davon sein, das Berufungsgericht habe entgegen BGH RzW 1960, 461 auf die ohne die Verfolgung in Deutschland erreichbare wirtschaftliche Stellung abgehoben.

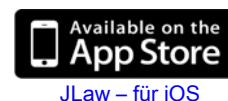
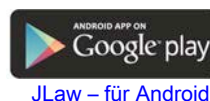
Der Grundsatz, daß die Feststellungslast für die Eingliederung des beklagte Land trifft (BGH RzW 1972, 476 Nr. 33 mit Nachweisen), gehört bei Prüfung der Voraussetzungen in Art. III Nr. 3 mit Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-Schluß für die Überleitung zum bisherigen Recht und ist notwendig auf dessen Anwendung beschränkt. Mit den Tatbestandsvoraussetzungen in Art. III Nr. 3 und 4 Abs. 1 und 2 BEG-Schluß hat das nichts zu tun.

Schließlich hat das Berufungsgericht bei Prüfung des erneuten Wahlrechts (Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluß) den Rentenbeginn zutreffend bestimmt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1973, 192 mit weiteren Nachweisen) kann die Rente für den Zeitraum vor der Entscheidung erst seit dem Zeitpunkt verlangt werden, in dem die ausreichende Lebensgrundlage endgültig nicht mehr vorhanden war; die Nachhaltigkeit spielt dabei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

**keine Rolle. Diese notwendig rückschauende Betrachtung
(vgl. Beschluß vom 18. Mai 1977 - IX ZB 54/77) führt nach
tatsächterlicher Feststellung hier zum 1. November 1953
als Rentenbeginn.**

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)